

Aktennotiz

Vorlage Nr. 2010.11: Bebauungsplan Foyer, Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Park Towers, Ausbau Gesellschaftsraum 24. Obergeschoss; Objektkredit
GPK-Sitzung vom 4. Juli 2016

Zug, 18. August 2016

Nachtrag zur GPK Sitzung Nr. 6 vom 4. Juli 2016, Traktandum Nr. 5, Vorlage Nr. 2010.11: Bebauungsplan Foyer, Plan Nr. 7001: Öffentliche Nutzung im obersten Geschoss des Park Towers, Ausbau Gesellschaftsraum 24. Obergeschoss; Objektkredit.

Die GPK wünschte eine Statistik, die aufzeigt, zu welchen Mietpreisen die drei Räume (Altstadthalle, Siehbachsaal und Burgbachsaal) in den letzten zwei Jahren vergeben wurden und weitere Abklärungen betreffend Nutzungsrecht für Zuger Firmen.

Säle der Stadt Zug: Erträge/Aufwand (Abklärungen durch die Abteilung Immobilien)

Da die Einnahmen aus der Saalvermietung der drei Säle (Siehbachsaal, Altstadthalle und Burgbachsaal) auf ein Konto gebucht werden, wurden die Aufwände ebenfalls für die drei Säle zusammengerechnet. Dabei zeigt sich, dass die drei Säle nicht kostendeckend sind.

| | 2014 in CHF | 2015 in CHF |
|---|--------------|--------------|
| Aufwände (Löhne, Betrieb und Unterhalt), gerundet | - 250'000.00 | - 250'000.00 |
| Erträge | 144'627.00 | 162'244.00 |
| Summe | - 105'373.00 | - 87'756.00 |

Gebundenes Kapital ist nicht berücksichtigt. Abschreibungen sind, wenn vorhanden, in vernachlässigbarer Höhe.

Nutzungsrecht: Klärung der Rechtslage (Abklärungen durch Beat Moos, Leiter Rechtsdienst)

Weder aus dem Bebauungsplan noch aus den Baubewilligungen noch aus dem Dienstbarkeitsvertrag noch aus dem vom Schiedsgericht festgesetzten Betriebskonzept ergibt sich zweifelsfrei, über der Kreis der Benützungsberechtigten auch juristische Personen (mit Sitz in der Stadt Zug) umfasst.

Im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens führte das Konsortium Parktower in ihrer Eingabe vom 13. Juni 2014 unter Ziff. 2.1, Zweck, Folgendes aus: „Dieses Betriebskonzept gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Gesellschaftsraumes Park Tower, Gubelstrasse, Zug. Die Bevölkerung der Stadt Zug (natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Einwohnergemeinde Zug) erhält die Möglichkeit, im Gesellschaftsraum Park Tower Anlässe und Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art durchzuführen.“

Bei dieser Umschreibung des Begriffs „Bevölkerung“ ist das Konsortium Parktower zu behaupten: Nutzungsberechtigt sind damit auch juristische Personen, die ihren Sitz in der Stadt Zug haben. Allerdings gilt - auch hier - die Einschränkung, dass für jeden Anlass als verantwortliche Person eine natürliche, volljährige Person mit Wohnsitz in der Stadt Zug zu bezeichnen ist (vgl. Ziff. 2 Abs. 2 Betriebskonzept).

Diese Informationen basieren auf dem E-Mailverkehr des GPK-Präsidenten und der Stadt Zug vom 11. August 2016.